

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FB 2/263/2025

| Beratungsfolge                              | Termin     |            |
|---|------------|------------|
| Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss | 23.06.2026 | öffentlich |
| Stadtrat der Stadt Lauf                     | 25.06.2026 | öffentlich |

### Fiduziarische Stiftung Konrad Götz - Stiftungssatzung

Gesetzliche Grundlagen  
Erbrecht (BGB), Kommunalrecht (Art. 84 ff. GO)

Finanzielle Auswirkungen lt. Sachverhalt

Personelle Auswirkungen (Stellenmehr-/minderbedarf):  
Der Sachverhalt wird im Rahmen der bestehenden Strukturen abgebildet.

Der letzte Wille des Herrn Konrad Götz setzt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz als Alleinerbe seines hinterlassenen Vermögens ein und bedingt die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung. Die Stiftung soll den Namen Konrad-Götz-Stiftung tragen und dem Unterhalt von städtischen Kindergärten dienen.

Inzwischen wurden die Vermögenswerte abschließend ermittelt sowie der Inhalt des Testaments umfassend ausgewertet. Dabei wurde insbesondere die Einschätzung des Testamentsvollstreckers berücksichtigt, der den Erblasser über viele Jahre persönlich kannte. Im vollen Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker wird davon ausgegangen, dass der Stifterwille des Herrn Konrad Götz durch die Errichtung einer nichtrechtsfähigen, fiduziarischen (treuhänderischen) Stiftung ordnungsgemäß erfüllt wird.

Das Eigentum an dem Nachlassvermögen ist mit dem Erbfall auf die Stadt übergegangen. Zugleich unterliegt dieses Vermögen einer testamentsbedingt festgelegten Zweckbindung, wonach die Stadt das Vermögen treuhänderisch zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwalten hat.

Das Testament enthält keine ausdrückliche Regelung eines Stiftungsgeschäfts im Sinne der §§ 80 ff. BGB. Auch insoweit besteht Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker. Die Stadt ist daher berechtigt, die Stiftungssatzung unter Beachtung des festgelegten Stifterwillens eigenständig zu gestalten und zu erlassen.

Die rechtliche Grundlage der Stiftung ergibt sich aus dem Erbrecht in Verbindung mit einer schuldrechtlichen Ausgestaltung der Treuhand. Eine rechtsfähige Stiftung wird nicht begründet; das Stiftungsvorhaben unterliegt daher nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Die Errichtung und Organisation der Stiftung bewegen sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Stiftungssatzung zur Errichtung der nichtrechtsfähigen „Konrad-Götz-Stiftung“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Lauf a.d. Pegnitz, 18.06.2026

Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Fachbereich 2

i.A.

Krug